



Stadtrecht

Feuerwehrsatzung

| Stadtverordnetenbeschluss: | Ausfertigung: | Veröffentlichung: | Inkrafttreten: |
|--|---------------|-------------------|----------------|
| 02.11.2020 durch Eilentscheidung des Haupt- u. Finanzausschusses an Stelle der Stadtverordnetenversammlung | 03.11.2020 | 05.11.2020 | 01.01.2021 |

Aufgrund der in § 5, 51 Ziff. 6 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318) und der §§ 2, 6 – 12 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 14.01.2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374) hat der Haupt- und Finanzausschuss durch Eilentscheidung an Stelle der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau in seiner Sitzung am 02.11.2020 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Gleichstellungsbestimmung

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

§ 1 Organisation, Bezeichnung

(1) Die Feuerwehr der Stadt Hanau ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung nach § 7 (1) HBKG. Sie besteht aus der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr. Die Freiwillige Feuerwehr führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hanau“.

(2) Die Stadtteilfeuerwehren führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteiles

- Hanau - Mitte
- Hanau - Wolfgang
- Hanau - Großauheim
- Hanau - Klein-Auheim
- Hanau - Steinheim
- Hanau - Mittelbuchen

(3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hanau untersteht dem Leiter der Berufsfeuerwehr (Leiter der Feuerwehr).

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 (1) Nr. 6 und § 6 HBKG.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hanau gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehren- und Altersabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kindergruppe

Weitere Abteilungen können gebildet werden.

§ 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Stadt unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln, nur im Dienst zu verwenden und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Übergebene Gegenstände wie Dienstausweise, Schlüssel, Zugangsberechtigungen, Funkmeldeempfänger u.a. sind nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben der Leitung der Feuerwehr oder der Wehrführung unverzüglich anzuzeigen:

- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung.
- c) den Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte Fahrverbote
- d) die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten.
- aa) wegen der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates §§ 84 - 91 a StGB
- bb) wegen Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit §§ 93 – 101 a StGB
- cc) wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt §§ 110 - 121 StGB
- dd) wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung §§ 123 – 145 d StGB
- ee) wegen vorsätzlicher Brandstiftung §§ 306 - 306 c StGB
- ff) Eigentumsdelikte nach StGB §§ 242 Diebstahl, § 246 Unterschlagung, § 249 Raub, § 253 Erpressung, § 303 Sachbeschädigung.

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an die Leitung der Feuerwehr weiterzuleiten

§ 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Stadt Hanau haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Stadt Hanau und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig, körperlich und charakterlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.

(3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Wehrführung der für den Wohnsitz oder regelmäßigen Beschäftigungs-/Ausbildungsstelle des Bewerbers zuständigen Stadtteilfeuerwehr zu beantragen. Wird die Aufnahme in einer anderen Stadtteilfeuerwehr beantragt, so ist dieser Antrag mit schriftlicher Begründung über die Hinderungsgründe einzureichen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Leiter der Feuerwehr im Auftrag des Magistrats nach Anhörung des zuständigen Wehrausschusses. Bewerber können zur Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses verpflichtet werden. Zur Feststellung der geistigen und körperlichen Tauglichkeit ist eine arbeitsmedizinische Untersuchung durchzuführen.

(6) Der Magistrat beruft die von dem Leiter der Feuerwehr vorgeschlagenen und für den aktiven Feuerwehrdienst geeigneten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr schriftlich zum ehrenamtlich tätigen Bürger. Die Berufung erfolgt durch Aushändigung des Berufungsschreibens.

Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann, unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion oder Hautfarbe, zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen, ergeben. Gleichzeitig wird ihm eine Ausfertigung dieser Satzung ausgehändigt.

(7) Die Ablehnung der Aufnahme eines Bewerbers erfolgt durch einen schriftlichen, mit Begründung versehenen Bescheid des Magistrats.

(8) Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr werden Mitglieder der für ihren Wohnsitz oder regelmäßigen Beschäftigungs-/ Ausbildungsort zuständigen Stadtteilfeuerwehr. Über Ausnahmen aus wichtigem Grund entscheidet im Einzelfall der Leiter der Feuerwehr nach Anhörung der Wehrausschüsse der betroffenen Stadtteilfeuerwehren. Bei einem Umzug oder Wechsel der Beschäftigungs-/ Ausbildungsstelle innerhalb des Stadtgebiets sollen die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen in die für sie zuständige Stadtteilfeuerwehr wechseln.

(9) Soweit innerhalb von 12 Monaten nach Aushändigung des Berufungsschreibens die erforderlichen oder verlangten Unterlagen nicht vorgelegt werden oder keine oder nur eine unregelmäßige Teilnahme an den festgesetzten Übungen und Einsätzen festgestellt wird, kann die Mitgliedschaft durch den Leiter der Feuerwehr beendet werden. Eine Beendigung kann auch erfolgen, wenn der Angehörige der Einsatzabteilung die persönlichen Voraussetzungen des § 5 (2) dieser Satzung nicht mehr erfüllt.

(10) Die Leitung der Feuerwehr und die Wehrführung führen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eine Personalakte nach Maßgabe des § 55 HBKG. Die Angehörigen der Einsatzabteilung stellen die in § 55 (2) HBKG genannten Daten zur Wahrnehmung ihrer satzungsrechtlichen Rechte und Pflichten zur Verfügung. Bei Änderung dieser Daten sind diese zeitnah mitzuteilen

§ 6 Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 (2) HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
- b) der Übernahme in die Ehren- und Altersabteilung,
- c) dem Austritt,

- d) dem Ausschluss,
- e) dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
- f) dem Tod.

(2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung, die im dienstlichen Interesse liegen muss, hat sich gemäß § 10 (2) HBKG der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Leiter der Feuerwehr im Auftrag des Magistrats nach Anhörung des zuständigen Wehrausschusses.

(3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem zuständigen Wehrführer erklärt werden. Dieser leitet die Erklärung an den Leiter der Feuerwehr weiter.

(4) Der Magistrat kann Angehörige der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - durch schriftlichen, mit Begründung versehenen Bescheid - aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor muss der zuständige Wehrausschuss mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder dieses beschlossen haben. Der Stadtbrandinspektor ist in dem Verfahren anzuhören und der Leiter der Feuerwehr muss dem Ausschluss zugestimmt haben. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Wichtiger Grund ist insbesondere ein schwerer, jede weitere zumutbare Zusammenarbeit ausschließender Pflichtverstoß, das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und/oder das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung, insbesondere durch antisemitische, ausländerfeindliche oder sonstige menschenverachtende Äußerungen oder Handlungen, sowie die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben

- das aktive und passive Wahlrecht für die nach dieser Satzung zu besetzenden Wahlfunktionen.
- das Recht auf Anhörung
- Anspruch auf unentgeltliche Dienst- und Schutzkleidung
- Anspruch auf Versicherungsschutz bei Dienstunfällen in dem erforderlichen Umfang
- Anspruch auf Schadensersatz bei Verlust oder Beschädigung von privaten Gegenständen in Ausübung des Dienstes (Ausnahme grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz)
- Anspruch auf unentgeltliche Aus- und Fortbildung
- Anspruch auf Gesundheitsvorsorge und Unfallschutz
- Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall.

Den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ist, unter Berücksichtigung von Dienststellung und zeitlicher Inanspruchnahme, eine angemessene Aufwandsentschädigung zu gewähren.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Leiters der Feuerwehr oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Leiters der Feuerwehr oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) am Brandsicherheitsdienst, am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen,
- d) während des Einsatzes, des Brandsicherheitsdienstes und der Ausbildung nicht ohne ausdrückliche Weisung den Dienst zu verlassen.
- e) sich gegenüber allen Feuerwehrangehörigen kameradschaftlich zu verhalten.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen nur nach Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) und nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 (1) Satz 2.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

(1) Verletzt ein Feuerwehrangehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann ihm gegenüber

- a) eine mündliche Ermahnung,
- b) ein schriftlicher Verweis.
- c) eine Suspendierung (max.3 Monate zur Sachverhaltsaufklärung)
- d) befristeten Ausschluss (6 Monate – 3 Jahre) ausgesprochen werden. Der Wehrführer kann die Maßnahmen a) und b) und der Leiter der Feuerwehr die Maßnahmen a) bis d) durchführen.

(2) Die Ermahnung ist zu dokumentieren. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den schriftlichen Verweis gem. § 8 Abs. 1 ist eine Niederschrift zu fertigen und dem Betroffenen bekannt zu geben.

(3) Bei zukünftiger ordnungsgemäßer Pflichterfüllung werden die Ermahnung nach Ablauf von 2 Jahren und der Verweis nach Ablauf von 4 Jahren aus den Personalakten entfernt.

(4) Bei den o. a. Maßnahmen b) bis d) ist der Stadtbrandinspektor vor Durchführung der Maßnahmen zu beteiligen.

§ 9 Ehren- und Altersabteilung

(1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen,

- a) wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 (2) HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
- b) dauernder Dienstunfähigkeit nach einer Dienstzeit von 25 Jahren oder
- c) wegen eines Dienstunfalls oder
- d) aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

Nach 40 Dienstjahren können Angehörige der Einsatzabteilung auf eigenen Wunsch in die Ehren- und Altersabteilung übernommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Wehrausschuss.

(2) Personen, die sich um die Freiwillige Feuerwehr besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag der gemeinsamen Jahreshauptversammlung durch den Magistrat der Stadt Hanau.

(3) Die Ehren- und Altersabteilungen wählen aus ihrer Mitte einen gemeinsamen Sprecher, der ihre Angelegenheiten gegenüber der Leitung der Feuerwehr und dem Stadtbrandinspektor vertritt. Die Wahl findet im Rahmen der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt.

(4) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Leiter der Feuerwehr oder dem zuständigen Wehrführer erklärt werden muss,
- b) durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
- c) durch Ausschluss (§ 6 (4) gilt entsprechend),
- d) durch Tod.

(5) Für die Ausbildung, die Gerätewartung, logistische Unterstützung (ohne Einsatzdienst) und die Brandschutzerziehung und -aufklärung können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrates oder in dessen Auftrag durch den Leiter der Feuerwehr mit Zustimmung des Wehrführers längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 (4) die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Feuerwehr. § 7 (2) Satz 1 und 2 Buchstabe a) findet entsprechende Anwendung.

§ 10 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hanau führt den Namen "Jugendfeuerwehr der Stadt Hanau" und den Stadtteilnamen als Zusatz.

(2) Die Jugendfeuerwehr der Stadt Hanau ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, bei einer Verlängerung bis max. zum 21. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 (4) entsprechend. Über eine Verlängerung der Zugehörigkeit über das 17. Lebensjahr hinaus entscheidet der zuständige Wehrführer nach Anhörung des zuständigen Wehrausschusses. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer eigenen Ordnung. Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr der Stadt Hanau bedarf der Zustimmung des Wehrführerausschusses.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hanau untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Leiter der Feuerwehr, der sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes bedient. Der Stadtjugendfeuerwehrwart muss mindestens 21 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche und fachliche Eignung nach § 7 (6) Feuerwehrorganisationsverordnung (FwOV) besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Das gleiche gilt für dessen Stellvertreter.

(4) Als Bestandteil der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den zuständigen Wehrführer, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient. Die Jugendfeuerwehrwarte müssen mindestens 21 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche und fachliche Eignung nach § 7 (6) Feuerwehrorganisationsverordnung (FwOV) besitzen. Sie müssen Angehörige der jeweiligen Einsatzabteilung sein. Das gleiche gilt für deren Stellvertreter, die mindestens 18 Jahre alt sein müssen.

(5) Der Stadtjugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter werden nach Maßgabe der Jugendordnung gewählt und durch den Leiter der Feuerwehr bestellt. Die Jugendfeuerwehrwarte und deren Stellvertreter der Stadtteile werden durch den jeweiligen Wehrführer bestellt.

(6) Die Stadt widmet der Arbeit der Jugendfeuerwehr besondere Aufmerksamkeit und fördert sie.

(7) Die mit der Betreuung von Jugendlichen befassten Personen müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen. Dieses ist nach den gesetzlichen Vorgaben regelmäßig alle drei Jahre zu erneuern.

§ 11 Kindergruppen

(1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hanau führt den Namen „Kinderfeuerwehr der Stadt Hanau“ und den Stadtteilnamen als Zusatz. Zusätzlich kann ein Eigenname geführt werden.

(2) Die Kinderfeuerwehr der Stadt Hanau ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 (4) entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr mit einer eigenen Ordnung, die der Zustimmung des Wehrführerausschusses bedarf.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hanau untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch den Leiter der Feuerwehr, der sich dazu des Stadtkinderfeuerwehrwerts bedient. Der Stadtkinderfeuerwehrwart muss mindestens 21 Jahre alt sein und die persönliche und fachliche Eignung besitzen.

Das gleiche gilt für dessen Stellvertreter. Der Leiter der Kindergruppe muss mind. 21 Jahre alt und die Betreuer mind. 18 Jahre alt sein. Sie müssen die persönliche und fachliche Eignung besitzen. Der Stadtkinderfeuerwehrwart, dessen Stellvertreter, der Leiter und die Betreuer der Kindergruppen in den Stadtteilen sind, sofern sie nicht Angehörige der Einsatzabteilung sind, ehrenamtlich für die Stadt Hanau tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 (2) HGO.

(4) Der Stadtkinderfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter werden, auf Vorschlag der Leiter der Kindergruppen, durch den Wehrführerausschuss gewählt und durch den Leiter der Feuerwehr bestellt. Der Leiter der Kindergruppe in den Stadtteilen wird durch den jeweiligen Wehrführer bestellt.

(5) Die Stadt widmet der Arbeit der Kinderfeuerwehr besondere Aufmerksamkeit und fördert sie.

(6) Die mit der Betreuung von Kindern befassten Personen müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen. Dieses ist nach den gesetzlichen Vorgaben regelmäßig alle drei Jahre zu erneuern.

§ 12 Leiter der Feuerwehr, stellvertretender Leiter der Feuerwehr, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer

(1) Der Leiter der Feuerwehr der Stadt Hanau ist der Leiter der Berufsfeuerwehr. Vor seiner Ernennung ist der Wehrführerausschuss nach § 14 (5) zu beteiligen und Einvernehmen herzustellen.

(2) Der Leiter der Feuerwehr ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr der Stadt Hanau und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten.

(3) Der stellvertretende Leiter der Feuerwehr hat den Leiter der Feuerwehr bei Verhinderung zu vertreten. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(4) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Leiters der Feuerwehr. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hanau angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge nach § 7 (1) FwOV (mindestens abgeschlossene Ausbildung zum Gruppenführer) nachweisen kann und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Er hat sich vor der Entscheidung über die Verlängerung der Feuerwehrdienstzeit bis

zum 65. Lebensjahr einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, die Wahl steht unter dem Vorbehalt einer ärztlich bestätigten Eignung. Der Antrag ist über den jeweilige Wehrausschuss auf dem Dienstweg zu stellen, die Entscheidung über den Antrag trifft die Leitung der Feuerwehr. Die Verabschiedung erfolgt spätestens mit dem vollendeten 65. Lebensjahr. Zudem sollen sie ihren Hauptwohnsitz in den Stadtteilen ihrer Einsatzabteilung haben. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Feuerwehr nach Anhörung des Stadtbrandinspektors vor der Wahl. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 17).

(5) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten und ihn bei seinen Aufgaben zu unterstützen. Er wird von Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend.

(6) Der Wehrführer und dessen Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Hanau ernannt.

(7) Der Leiter der Feuerwehr, dessen Stellvertreter und der technische Leiter dürfen nicht gleichzeitig Wehrführer oder Stellvertreter in einer der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sein. Im Falle eines begründeten Interessenkonfliktes und/oder einem Missbrauchsverdacht gegenüber einem Wehrführer mit einer parallel ausgeübten beruflichen Funktion innerhalb des Brandschutzamtes der Stadt Hanau, hat der Stadtbrandinspektor mit dem Leiter der Feuerwehr eine Klärung herbeizuführen.

(8) Der Wehrführer kann maximal 5 weitere Angehörige der Einsatzabteilung mit der entsprechenden Ausbildung zu seinen Vertretern im Einsatzdienst bestellen. Er bestimmt die Aufgaben der Zugführer.

§ 13 Stadtbrandinspektor

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr wählen zur Wahrnehmung ihrer Belange gegenüber der Stadt, dem Leiter der Feuerwehr und den Wehrführern zwei Vertreter. Diese führen die Bezeichnungen Stadtbrandinspektor bzw. stellvertretender Stadtbrandinspektor. Sie können im Einvernehmen mit dem Leiter der Feuerwehr gemeinsame Aus- und Fortbildungsveranstaltungen planen und durchführen.

(2) Gewählt werden kann nur, wer

- a) einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Hanau angehört,
- b) persönlich geeignet ist und die fachliche Eignung nach § 7 (1) FwOV (mindestens Gruppenführerlehrgang) besitzt.
- c) nicht in einem arbeits- oder dienstrechtlichen Verhältnis zum Brandschutzamt der Stadt Hanau steht.
- d) das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Er hat sich vor der Entscheidung über die Verlängerung der Feuerwehrdienstzeit bis zum 65. Lebensjahr einer ärztlichen

Untersuchung zu unterziehen, die Wahl steht unter dem Vorbehalt einer ärztlich bestätigten Eignung. Der Antrag ist über die jeweilige Wehrführung auf dem Dienstweg zu stellen, die Entscheidung über den Antrag trifft die Leitung der Feuerwehr. Die Verabschiedung erfolgt spätestens mit dem vollendeten 65. Lebensjahr.

e) seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Hanau hat.

f) nicht Wehrführer oder stellvertretender Wehrführer ist.

Die Wahl erfolgt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung.

(3) Der Stadtbrandinspektor und dessen Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Hanau ernannt. Sie beraten die Leitung der Feuerwehr Hanau und werden dabei von den Wehrführern unterstützt.

(4) Die Tätigkeit des Stadtbrandinspektors bzw. des Stellvertreters endet

a) durch Ablauf der Amtszeit

b) durch Abwahl

c) durch Ausscheiden aus der Einsatzabteilung

d) durch Niederlegung des Amtes

e) durch Tod

(5) Zur Abwahl des Stadtbrandinspektors, bzw. des Stellvertreters bedarf es der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder aller Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 14 Wehrführerausschuss

(1) Der Wehrführerausschuss ist die oberste Interessenvertretung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hanau. Er koordiniert alle Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr und hat bei allen Entscheidungen Beratungs- und Vorschlagsrecht.

(2) Der Wehrführerausschuss besteht aus

- dem Leiter der Feuerwehr und dessen Stellvertreter

- dem Technischen Leiter des Brandschutzamtes

- dem Stadtbrandinspektor und dessen Stellvertreter.

- den Wehrführern der Einsatzabteilungen und deren Stellvertretern,

- dem Stadtjugendfeuerwehrwart oder im Vertretungsfall dessen Stellvertreter,

- dem Stadtkinderfeuerwehrwart oder im Vertretungsfall dessen Stellvertreter und

- dem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung

(3) Der Leiter der Feuerwehr beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein und führt den Vorsitz. Er informiert den Wehrführerausschuss zeitnah und umfassend über alle den örtlichen Brandschutz und die Allgemeine Hilfe betreffenden Änderungen und Entwicklungen.

(4) Der Wehrführerausschuss wirkt insbesondere mit bei der Aufstellung von Alarm- und Einsatzplänen sowie der Alarm- und Ausrückordnung, bei der Erarbeitung und Fortschreibung einer Bedarfs- und Entwicklungsplanung sowie der Beratung des Feuerwehrhaushalts, der mittel- und langfristigen Finanzplanung sowie von Beschaffungsmaßnahmen.

(5) Bei Verfahren, die zu einer Ernennung nach § 12 Abs. 1 und 3 führen, ist der Wehrführerausschuss von Anfang an zu beteiligen. Hierbei wirken die Angehörigen

des Brandschutzamtes nicht mit. Bei der Besetzung nach § 12 Abs. 3 führt der Leiter der Feuerwehr den Vorsitz.

(6) Der Magistrat legt dem Wehrführerausschuss die beabsichtigten Änderungen der Feuerwehrsatzung vorab zur Mitberatung vor.

(7) Der Wehrführerausschuss soll vierteljährlich zu einer Sitzung zusammenkommen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies ein Drittel seiner Mitglieder oder der Stadtbrandinspektor schriftlich mit Begründung beantragt. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15 Wehrausschüsse

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird in den Stadtteilen für die Freiwillige Feuerwehr jeweils ein Wehrausschuss gebildet.

(2) Der Wehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzenden, dem stellvertretenden Wehrführer sowie aus 4 Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung, dem Jugendfeuerwehrwart und dem Leiter der Kindergruppe.

(3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung und des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Mitgliederversammlung. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Wehrausschusses ein. Er hat den Wehrausschuss einzuberufen, wenn dies ein Drittel seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr, den Stadtbrandinspektor oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Über die Sitzungen des Wehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 16 Gemeinsame Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hanau statt. Bei dieser Versammlung haben der Stadtbrandinspektor, der Leiter der Feuerwehr, der Stadtjugendfeuerwehrwart, der Stadtkinderfeuerwehrwart einen Bericht zu erstatten. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn einer jährlichen Hauptversammlung gesetzliche Gründe entgegenstehen

(2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor einberufen. Sie ist, soweit keine gesetzlichen Gründe entgegenstehen, mindestens einmal jährlich einzuberufen, bzw. wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen, oder der Wehrführerausschuss aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist

sie innerhalb von vier Wochen, wenn keine gesetzlichen Gründe entgegenstehen, einzuberufen.

(3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben, wenn keine gesetzlichen Gründe entgegenstehen.

(4) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung berät und beschließt über wichtige Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr. Sie kann zur Vorbereitung der Beratung und Beschlussfassung Ausschüsse bilden. Sie berät insbesondere über Änderungen der Feuerwehrsatzung und beschließt Änderungsvorschläge an den Magistrat.

(5) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

(6) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 17 Mitgliederversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine Mitgliederversammlung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hanau statt. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn einer jährlichen Mitgliederversammlung der jeweiligen Stadtteil- feuerwehr gesetzliche Gründe entgegenstehen

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr oder der jeweilige Wehrausschuss aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn keine gesetzlichen Gründe entgegenstehen.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind den Feuerwehrangehörigen, dem Leiter der Feuerwehr, dessen Stellvertreter, dem Stadtbrandinspektor, dessen Stellvertreter und dem Magistrat mindestens 10 Tage vor

der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.

(5) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl der des Wehrführers, dessen Stellvertreter und den Mitgliedern des Wehrausschusses – die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. § 15 (3) bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Mitgliederversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 18 Wahlen

(1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, welche die jeweilige Versammlung bestimmt. Der Wahlleiter muss der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hanau angehören.

(2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre.

(3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens 10 Tage vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 (5) Satz 2 und 3 und § 17 (5) Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer und der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 (5) HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig. Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Wehrausschusses kann einzeln nach Stimmenmehrheit oder als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung der Einsatzabteilung durch einfache Mehrheit. Bei Mehrheitswahl hat jede/jeder Wahlberechtigte so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Wehrausschusses zu wählen sind. In den Wehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei Einzelwahlen kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.

(6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors und seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl dem Magistrat zu übergeben.

§ 19 Datenschutz

(1) Zu dienstlichen Zwecken dürfen persönliche Daten von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr elektronisch erfasst und verarbeitet werden. Die Berechtigung zur Erfassung und der Umfang der erhobenen Daten ergeben sich aus § 55 Abs. 2 bis 5 HBKG sowie § 34 Hessisches Datenschutzgesetz.

(2) Ohne Erfassung der Daten ist eine Mitgliedschaft in einer der in § 3 genannten Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Hanau nicht möglich.

§ 20 Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen.

Die Stadt fördert diese Vereine und Verbände der Feuerwehrangehörigen und unterstützt sie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die satzungsmäßige Regelung des Vereinslebens der Freiwilligen Feuerwehr wird durch diese Satzung nicht berührt.

§ 21 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 27. April 2018 mit allen Änderungen außer Kraft.